



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Zulassungsordnung

Masterstudiengang

Berufspädagogik Gesundheit und Pflege

Vom 15.03.2024

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
02/2024	16.03.2024		1-5	ZV 05/09-14

Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg erlässt die folgende Satzung:

§ 1

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Berufspädagogik Gesundheit und Pflege sind in § 3 Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege vom 15.03.2024 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Bewerbungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Aufnahme wird jährlich einmal vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum berufsbegleitenden Studium des Masterstudiengangs Berufspädagogik Gesundheit und Pflege ist ausschließlich in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren zu stellen. ²Der Antrag muss in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. November für das darauffolgende Sommersemester bei der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg online gestellt werden (Ausschlussfrist). ³Nicht frist- und formgerecht gestellte Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nach § 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss sind hochzuladen und dem online-Antrag beizufügen. ²Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Abs. 2 notwendige Unterlagen, wird der Zulassungsantrag nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bewerbung gilt nur für das jeweilige Auswahlverfahren.

§ 3

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Die Studiengangskonferenz setzt für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss ein. ²Dieser besteht aus einem Mitglied kraft Amtes und weiteren Mitgliedern.
- (2) Mitglied kraft Amtes ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter als stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) ¹Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs,
 2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der Verwaltung, die oder der für das Zulassungsverfahren zuständig ist und
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Studiengangs.²Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Studiengangskonferenz in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen eingesetzt. ³Die oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen; sie oder er ist dazu einzuladen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

§ 4

Zulassungsbeschränkung

¹Im berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege besteht eine Zulassungsbeschränkung von 35 Studienanfängerinnen und Studienanfängern pro Studienjahr. ²Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren nach § 5 vergeben. ³Die Zulassung erfolgt nur zum Sommersemester.

§ 5

Örtliches Auswahlverfahren

- (1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind zwei der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, vorweg abzuziehen (Vorabquote). ²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. ³Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, so werden die freibleibenden Studienplätze nach Abs. 2 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind.
- (2) ¹Die nach Abzug der Studienplätze nach Abs. 1 verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 1. 90 v. H. nach der Gesamtnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums bzw. dem vorläufigen Prüfungsgesamtergebnis im Fall von § 1 Abs. 4 und
 2. 10 v. H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit)

²Von der Vergabe nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wer der Vorabquote nach Abs. 1 unterfällt. ³Studienplätze dürfen nach Nr. 1 Alt. 2 sowohl im Hauptverfahren wie in dem gegebenenfalls durchzuführenden Nachrückverfahren nur bis zu der Zahl vergeben werden, die dem Anteil dieser Bewerbergruppe an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber entspricht. ⁴Die Rangfolge nach Satz 1 Nr. 2 wird durch die Zahl der seit dem abgeschlossenen Hochschulstudium verstrichenen Halbjahre bestimmt. ⁵Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Abschlusses des Hochschulstudiums bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ⁶Halbjahre sind die Zeit vom 15. März bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 14. März des folgenden Jahres (Wintersemester). ⁷Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote nach Abs. 2 den gleichen Rang und kann nur ein Teil innerhalb der Quote zugelassen werden, entscheidet das Los. ⁸Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, so werden die freibleibenden Studienplätze nach Abs. 1 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind.

§ 6

Zulassung zu höheren Fachsemestern

- (1) ¹Ein Anspruch auf Zulassung für ein höheres Fachsemester besteht, wenn die Zahl der in diesem Semester im berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege eingeschriebenen Studierenden unter die Zahl der festgesetzten Studienplätze nach § 4 Satz 1 sinkt und die

Bewerber oder Bewerberinnen die folgenden Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, die im berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege an einer Hochschule bereits immatrikuliert waren oder sind, können für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester zugelassen werden.
2. Bewerber und Bewerberinnen, deren früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, können für das der Anrechnung folgende Fachsemester zugelassen werden.

²In das letzte Fachsemester kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden, wenn die in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Regelfrist für die Ablegung der Masterprüfung im berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege und die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege um nicht mehr als zwei Semester überschritten sind.

- (2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen erforderlich, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:
 1. an Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem mit dem berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege weitgehend identischen Studiengang eingeschrieben sind,
 2. an Studierende, die an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg in einem Studiengang einer anderen Fachrichtung eingeschrieben sind,
 3. an sonstige Bewerber und Bewerberinnen.
- (3) ¹Der Zulassungsantrag muss
 1. für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juni

in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Für die Einreichung der notwendigen Unterlagen gelten § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend. ³Nicht frist- und formgerecht eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Annahmeverfahren

- (1) ¹Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erlässt einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin bestimmt wird, bis zu dem im online-Verfahren zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird und bis zu dem die gemäß § 3 erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bei der Hochschule eingereicht werden. ²Wird die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig online erklärt oder liegen die Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bis zu diesem Termin der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg nicht vor (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Maßgeblich ist der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.

(2) ¹Im Zulassungsbescheid teilt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg ferner mit, bis wann die oder der Zugelassene die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen hat. ²Liegen die erforderlichen Immatrikulationsunterlagen bis zu diesem Termin nicht vor oder lehnt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eine Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Maßgeblich ist der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.10.2023.

Nürnberg, den 15.03.2024

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 15.03.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15.03.2024.